



## Die Abteilung MFA-Ausbildungswesen der Landesärztekammer Hessen informiert:

### Zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir Sie auf wichtige Ausbildungsbestimmungen hinweisen:

Bitte verwenden Sie unser Formular für den elektronischen Berufsausbildungsvertrag, um den Arbeitsaufwand für alle Seiten gering zu halten. Den Berufsausbildungsvertrag gibt es nur in elektronischer Form. Sie finden ihn unter „[portal.laekh.de/formulare/ebav.do](https://portal.laekh.de/formulare/ebav.do)“

#### Tarifverträge:

Für die Tarifverträge ist keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung seitens des Arbeitsministeriums erfolgt. Die Tarifverträge gelten deshalb nur für Tarifgebundene infolge der Mitgliedschaft beim tarifschließenden Verband oder durch Bezugnahme auf die Tarifverträge im Berufsausbildungsvertrag.

#### Die Anwendung von:

- Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen
- Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen
- Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung
- oder andere Tarifverträge

kann deshalb im **Berufsausbildungsvertrag** unter **Punkt F** vereinbart werden.

Die Tarifverträge finden Sie unter [www.laekh.de/fuer-mfa/arbeitsverhaeltnis/tarifvertraege](https://www.laekh.de/fuer-mfa/arbeitsverhaeltnis/tarifvertraege)

Die Landesärztekammer Hessen empfiehlt die Anwendung der Tarifverträge.

\*Wegen der besseren Lesbarkeit werden die Begriffe Ausbildender, Auszubildender jeweils in der männlichen und weiblichen Form mitgedacht.

Wichtige gesetzliche und vertragliche Bestimmungen →



## Wichtige gesetzliche und vertragliche Bestimmungen:

1. Die Probezeit muss gemäß § 20 BBiG mindestens ein Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Eine Verlängerung der Probezeit würde sich zu Ungunsten des Auszubildenden auswirken (vereinfachte Kündigungsmöglichkeit) und wäre aus diesem Grund gemäß § 4 BBiG nichtig. Der Manteltarifvertrag, der eine Verlängerung der Probezeit auf sechs Monate ermöglicht, gilt insoweit **nicht** für Auszubildende. Eine Verlängerung der Probezeit ist möglich, wenn die Ausbildungszeit in den ersten Monaten unterbrochen wurde. Hierfür muss es aber eine vertragliche Vereinbarung geben, siehe unser Muster-Berufsausbildungsvertrag auf [www.laekh.de/fuer-mfa/berufsausbildung/berufsausbildungsvertrag-und-vorschriften](http://www.laekh.de/fuer-mfa/berufsausbildung/berufsausbildungsvertrag-und-vorschriften). Eine Probezeit findet bei Wechsel der Ausbildungsstätte erneut statt, allerdings nicht bei Praxisübergabe.
2. [Informationsblatt „Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Ausbildungszeit“](#)
3. Der Auszubildende ist für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen (§ 15 Abs. 1 Ziffer 4 BBiG). Prüfungen sind die Zwischenprüfung, der schriftliche Teil der Abschlussprüfung, der praktische Teil der Abschlussprüfung und die ergänzende mündliche Prüfung (EMP). Die Freistellung für die Teilnahme an den Prüfungen erstreckt sich grundsätzlich auf die Zeit, die der Auszubildende für eine ordnungsgemäße Teilnahme benötigt.  
Auszubildende haben darüber hinaus Anspruch darauf, an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freigestellt zu werden (§ 15 Abs. 1 Ziff. 5 BBiG, § 10 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG). Geht dem Tag der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar ein Berufsschultag voran, ist damit der Freistellungspflicht genüge getan. Eine Freistellung vom Berufsschulunterricht kann nicht vom Ausbildenden erteilt werden.
4. Der Ausbildende ist verpflichtet, den Auszubildenden für die Überbetriebliche Ausbildung freizustellen und die Kosten für diese Ausbildung einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu übernehmen. Im Berufsausbildungsvertrag muss eine entsprechende Verpflichtung enthalten sein (§ 19 Abs. 5 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen).  
Unter „notwendig“ ist grundsätzlich eine Hin- und eine Rückfahrt zu verstehen, nicht aber tägliche Fahrten.  
Der Auszubildende trägt einen Eigenanteil an den Verpflegungskosten in Höhe von € 38,55 pro Lehrgang, der vom Gehalt abgezogen werden kann.
5. Der Ausbildende hat sicherzustellen, dass der Auszubildende über die Immunisierungsmaßnahmen gegen Hepatitis B zu Beginn der Ausbildung unterrichtet wird. Die Schutzimpfung ist den Auszubildenden kostenlos anzubieten (vgl. TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege). Lehnt der/die Auszubildende die Impfung ab, muss er dies schriftlich bestätigen.



6. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
7. In § 4 Nr. 3 des Berufsausbildungsvertrages hat sich der Auszubildende dazu verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln zum regelmäßigen Besuch der zuständigen Berufsschule zu tragen. Eine Befreiung tritt dadurch ein, dass das Land Hessen diese Kosten übernimmt, allerdings nur für das 1. Schuljahr.  
Die Kostenübernahme durch das Land Hessen erfolgt nicht automatisch, sondern muss über die jeweilige Berufsschule beantragt werden. Die Auszubildenden werden in der Regel in der Berufsschule darüber informiert.  
Die Vorschrift kann wegen fehlender gesetzlicher Grundlage im Berufsausbildungsvertrag von den Vertragsparteien gestrichen werden.

## **Verbundausbildung**

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit sichergestellt ist (Verbundausbildung). (Vertrags-)Unterlagen und weitere Auskünfte sind bei der zuständigen Bezirksärztekammer erhältlich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirksärztekammer oder an die Landesärztekammer Hessen, [Abteilung MFA-Ausbildungswesen](#)